

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 136-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.172

Eingereicht am: 03.06.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hofer (Bern, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 06.06.2019

RRB-Nr.: 1149/2019 vom 30. Oktober 2019
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
1. und 2. Annahme
3. Annahme als Postulat



Keine Zwischennutzung von kantonalen Gebäuden mit Besetzern und Vertragsbrechern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. keine Zwischennutzungsverträge von kantonalen Gebäuden mit Personen, Personengruppen, «Kollektiven» usw., juristischen Personen/Vereinen) und Organisationen abzuschliessen, die sich in der Vergangenheit, d. h. bis fünf Jahre vor dem beabsichtigten Vertragsabschluss, insbesondere bei Mietverträgen nicht an die Zwischennutzungsverträge und entsprechende Abmachungen gehalten haben
2. keine Zwischennutzungsverträge von kantonalen Gebäuden abzuschliessen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sich die Vertragspartnerin oder Teile davon nicht an die Abmachungen halten könnten, dies insbesondere, wenn nicht hinlängliche Sicherheiten für die korrekte Vertragserfüllung geleistet werden können oder Teile der Vertragspartnerin sich in der Vergangenheit, d. h. bis fünf Jahre vor dem Vertragsabschluss, sich nicht an die Zwischennutzungsverträge und Abmachungen gehalten haben oder in diesem Zeitraum an Besetzungen mitwirkten (z. B. Fabrikool)
3. bei Räumungen von besetzten kantonalen Gebäuden die Folgekosten, wie Polizeieinsatz, Entsorgungskosten usw., der fehlbaren Nutzerin vollkostenmässig aufzuerlegen

Begründung:

Die Besetzer in der Länggasse (Fabrikool) haben sich leider nicht an die Abmachungen mit dem Kanton gehalten. Das Areal musste geräumt werden. Es wurde – jedenfalls gemäss Berichterstattung in den Medien – für den Fall der Räumung sogar mit Krawallen gedroht. Es gilt, solche unhaltbaren Zustände im Kanton Bern zu verhindern. Zwischennutzer, die sich an die Regelungen und Abmachungen halten, sollen dagegen keine Nachteile erleiden. Jedoch gilt es, möglichst auszuschliessen, dass sich der Kanton Bern durch solche Gruppen erpressen und hinters Licht führen lässt.

Begründung der Dringlichkeit: Es besteht die Gefahr des wachsenden Schadens, wenn mit solchen Gruppierungen, die sich nicht an die Bestimmungen halten, vor dem Entscheid über den Vorstoss wieder Verträge abgeschlossen werden. Gerade die Befürchtung, dass sich das Kollektiv Fabrikool wieder auf der Suche nach einem zu besetzenden Areal befindet, unterstreicht die Dringlichkeit.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat versteht den Unmut, der durch die Eskalation der Situation in der Länggasse entstanden ist. Auch er verurteilt illegale Hausbesetzungen und Vertragsbrüche auf das Schärfste. In diesem Sinn nimmt er die Motionsforderungen als solche bzw. als Postulat an, obschon sie weitestgehend umgesetzt sind.

Zu den konkreten Anliegen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Der Kanton betreibt ein zeitgemässes und professionelles Immobilienmanagement. Dabei ist er bestrebt, temporär leerstehende Gebäude wenn immer möglich und sinnvoll, für eine geordnete Zwischennutzung zur Verfügung zu stellen. Damit können gemeinnützige Projekte gefördert, Leerstandkosten minimiert und unerwünschte Besetzungen vermieden werden. Dabei werden natürlich negativ aufgefallene Mietinteressenten und -interessentinnen nicht berücksichtigt.
2. Vor dem Abschluss von Verträgen werden die potentiellen Vertragspartnerinnen und Vertragspartner im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und der gängigen Gepflogenheiten geprüft. Selbstverständlich werden dabei auch die kantonsinternen Erfahrungen mit den entsprechenden Interessentinnen und Interessenten miteinbezogen. Die Einforderung von Sicherheiten ist dabei nicht immer zielführend.
3. Die legalen Nutzer haften aus dem Vertrag für allfällige Folgekosten. Schäden und Folgekosten aus einer vertragslosen Nutzung (Besetzung), können auf zivilrechtlichem Weg geltend gemacht werden. Die Kosten für die Räumung von illegal besetzten Gebäuden durch die Polizei sind im gerichtspolizeilichen Leistungsauftrag enthalten und können nicht auf die Hausbesetzer übertragen werden. Soweit Aufwand und Ertrag in einem vernünftigen Verhältnis stehen, fordert der Kanton Schadenersatz ein.

Verteiler

- Grosser Rat